



Satzung des Vereins Lichtkinder-LKK e.V.

errichtet am 04.07.2009

geändert am 11.11.2016

geändert/eingetragen am 01.06.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Lichtkinder-LKK e.V.“

(2) Der Verein hat den Sitz in Elztal und ist mit seinem Schwerpunkt bundesweit tätig. Die Buchstaben „LKK“ im Namen des Vereins stehen als Abkürzung für Lichtkinderkreise, die überregionalen Arbeitsgruppen des Vereins.



§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, insbesondere ADS und ADHS-Betroffenen (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit Hyperaktivität), sowie ihrer Familien in den krankheitsbedingten Bereichen.
- (2) Zugunsten dieser stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Gemeinschaft zwischen Betroffenen und betroffenen Familien zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituationen im Sinne einer Solidargemeinschaft;
 2. Vermittlung von Kenntnissen und Austausch von Erfahrungen über Hilfen der medizinischen Versorgung, sowie über therapeutische, soziale Möglichkeiten und alternative Maßnahmen
 3. Anregung und Förderung von Vorhaben, die die Verbesserung der medizinischen Vorsorge und Hilfe sowie der begleitenden Nachsorge zum Ziel haben, insbesondere
 - Enge Zusammenarbeit zwischen Arzt, Therapeut und Eltern;
 - Organisation von überregionalen Arbeitsgruppen / Lichtkinderkreisen;
 - Innovative Förder-Projekte zum Wohle der Kinder und ihrer Familien;
 4. Hilfe für die krankheitsbedingten Probleme zu finden und zu veranlassen, insbesondere
 - Hilfen bei der Gewährung finanzieller Unterstützung;
 - Durchführung von Förder-, Integrations-Programmen, Seminaren und Konferenzen;
 5. Förderung der jungen Mitglieder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes, um ihnen ein Heranwachsen zu lebensmutigen und selbstständigen Jugendlichen zu ermöglichen;
 6. Vertretung der Interessen der Betroffenen Kinder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Verbänden, Schulen, Institutionen sowie den Medien und der Öffentlichkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Zwecksetzung den Kreis der Aufgaben durch Beschluss erweitern, ohne dass es deswegen einer Ergänzung der Satzung bedarf.
- (4) Der Verein sucht eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihm bei der Aufgabenerfüllung behilflich sein können.



§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verwaltungsaufwand ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über dieselben entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, ferner bei natürlichen Personen durch den Tod, bei den juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schadet.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Vorstand setzt Mitgliedsbeiträge fest. Wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, werden die Beiträge auf mindestens ein Jahr festgesetzt.
- (2) Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, ob sie Beitragszahlungen leisten

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7

Vorstand

(1a) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der Schatzmeister / in

(1b) Die Wahl eines erweiterten Vorstandes mit

- a) stellvertretendem Vorsitzenden
- b) Schriftführer und Stellvertreter
- c) Pressewart
- d) Stellvertretendem Schatzmeister
oder weiterer Vorstände ist zulässig

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist befugt, Geschäftsräume im Namen des Vereins anzumieten und funktionsgerecht auszustatten. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung, Beiräte oder Ausschüsse zu berufen und ggf. Bürokräfte anzustellen. Der Vorstand kann auf Antrag oder auf Vorschlag seiner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag erhöhen, ermäßigen oder erlassen.

(4) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Als spezieller gesetzlicher Vertreter kann ein Geschäftsführer bestimmt werden. Sein Aufgabenkreis muss genau bestimmt werden und er muss zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übertragen.



§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet im I. oder II. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich, auch per E-Mail einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn sie 14 Tage vor dem Termin angezeigt wird. Mitgliederversammlungen können auch über das Internet abgehalten werden, z.B. per Chat, Skype oder Wiki
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er kann sie einem Vertreter übertragen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung, insbesondere über
 1. Die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 3. Die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes
 4. Die Entgegennahme und Billigung des Haushaltsberichtes
 5. Die Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Protokolle zu gestatten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.



§ 9

Wahlverfahren

- (1a) Die unter § 7 Abs. 5 durchzuführenden Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim.
Bei nur einem Wahlvorschlag ist auch eine offene Abstimmung zulässig.
- (1b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht im 2. Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im 3. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus seiner Funktion aus, findet in ordentlicher Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, ist im direkten Anschluss eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit gleicher Einladung und unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit angekündigt werden kann. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall durch die Anwesenheit des Vorstandes gegeben, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe oder Gesundheitsvorsorge.



§ 13

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss mindestens 3 Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Änderungsantrag in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde am 04.07.2009 errichtet und tritt mit der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Am 11.11.2016 wurde der Vereinssitz geändert.

Am 01.06.2023 wurde der Vereinssitz geändert und eingetragen.



GESCHÄFTSORDNUNG

für Mitgliederversammlungen

- (1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist und die Tagesordnung von der Versammlung angenommen wird. Die Versammlung kann die Tagesordnung erweitern oder kürzen. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Anschließend wählen die anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter, der danach die Versammlung leitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Redezeit der Diskussionsteilnehmer beträgt maximal 5 Minuten. Sie kann bei Bedarf mit Mehrheit der Mitglieder verändert werden.
- (6) Die Diskussionsteilnehmer erhalten in Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (7) Über die Anträge wird nach dem Schema „der weitest gehende zuerst“ abgestimmt.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsteilnehmer begründet werden. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt 2 Minuten.
- (9) Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- (10) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- (11) Der Diskussionsleiter hat das Recht, bei Störungen der Diskussion Ordnungsrufe zu erteilen und bei schwerwiegenden Verstößen das Rederecht zu entziehen.
- (12) Die Geschäftsordnung tritt durch Annahmebeschluss seitens der Mitglieder mit einfacher Mehrheit am 04.07.2009 in Kraft.